



Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.:
1 S 153/22
97 C 241/22 Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am:
28.07.2023

Bartholomäus
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Iven Hanske, Gutenbergstraße 15, 06112 Halle (Saale),

Kläger und
Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Funke, Reinemann, Exler, Thomas,
Domplatz 01, 06108 Halle,
Geschäftszeichen: CR 239/2022 KA

gegen

Beklagter und
Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gröne & Ruge,
Große Ulrichstraße 57, 06108 Halle,
Gerichtsfach Nr. 29A, Geschäftszeichen: 76/22

wegen Schadenersatzes nach Verkehrsunfall

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle
im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzfrist bis zum 21.04.2023
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Ehm als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Halle vom 08.11.2022 abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 133,18 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.12.2021 sowie weitere 5,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.12.2021 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß §§ 313a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 540 Abs. 2 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

A.

Die zulässige Berufung ist teilweise **begründet**.

I.

Der mit dem Antrag zu 1. geltend gemachte streitgegenständliche Anspruch stand der Geschädigten **in der geltend gemachten Höhe** zu.

1.

Die Geschädigte war Inhaberin des Schadenersatzanspruchs.

Unstreitig war sie in Besitz beider Zulassungsbescheinigungen, in denen sie als Halterin eingetragen war. Darüber hinaus hatte sie unstreitig vor dem streitgegenständlichen Unfall Besitz an dem beschädigten Fahrzeug, weil sie es war, die das Fahrzeug parkte. Damit streitet zugunsten der Geschädigten die Vermutung des § 1006 BGB, die der Beklagte durch sein bloßes Bestreiten nicht zu erschüttern vermocht hat.

Damit kommt es an dieser Stelle gar nicht mehr darauf an, ob die Haftpflichtversicherung des Beklagten durch die Teilzahlung ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis erklärt hat.

2.

Der Geschädigten ist ein Anspruch auf Erstattung von Sachverständigenkosten in der geltend gemachten Höhe entstanden.

a)

Nach einem Verkehrsunfall kann grundsätzlich ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlicher Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB erstattet verlangt werden (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2007 – VI ZR 67/06). Als erforderlich sind danach diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

b)

Im vorliegenden Falle bestehen keine Bedenken gegen die Höhe der geltend gemachten Forderung:

aa)

Der Berechnung der erstattungsfähigen Aufwendungen ist die ausweislich des Auftrags (K"1, Bl. I 19 d.A.) ausdrücklich vereinbarte Honorartabelle zugrunde zu legen.

Ob diese Vergütungsvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen vorliegend wirksam ist, insbesondere unter Berücksichtigung von §§ 305 ff. BGB, kann dahinstehen. Maßgeblich für die Erstattungsfähigkeit ist allein, ob die Kosten für die Erstellung des Schadensgutachtens sich im Bereich des Erforderlichen halten. Dies gilt unabhängig von etwaigen rechtlichen Mängeln der Vergütungsvereinbarung (vgl. LG Dortmund Ur. v. 21.1.2015 – 21 S 27/14, unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 23. 1. 2007 - VI ZR 67/06).

Vorliegend hält sich die Abrechnung an die Honorartabelle, diese wiederum ist erstellt auf der Grundlage der Honorarbefragung des „Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V.“ (BVSK), die nach einer weit verbreiteten Auffassung, der sich die Kammer anschließt, jedenfalls für die pauschalierten Grundhonorare einen Anhaltspunkt für die Üblichkeit darstellt (Frey mann/Rüßmann in: Frey mann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 249 BGB (Stand: 21.04.2023), Rn. 246; BGH, Urteil vom 24. Oktober 2017 – VI ZR 61/17)

bb)

Danach sind die Positionen zugrunde zu legen, die sich aus dem Schriftsatz des Klägers vom 31.05.2022 (Bl. I 65, 70 ff) ergeben.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen greifen nicht durch:

Zu den Fotokosten hat der Kläger substantiiert vorgetragen, ohne dass der Beklagte dem noch mit Substanz entgegengetreten wäre.

Der Einwand des Beklagten, Schreibkosten seien nicht angefallen, da Textbausteine Verwendung gefunden hätten, greift nicht durch, denn für die Berechnung von Schreibkosten kommt es auf die Individualität und Originalität der schriftlichen Ausführungen nicht an.

Die pauschalierte Abrechnung von Kopierkosten sowie Kosten für Porto und Telefon sowie den postalischen Versand ist nicht zu beanstanden, insbesondere ist nicht erkennbar, dass für die Geschädigte erkennbar diese Kosten eine deutliche Überhöhung beinhalten und damit für die Geschädigte erkennbar nicht erstattungsfähig wären (vgl. Frey mann/Rüßmann, a.a.O., Rn. 246).

II.

Diesen Anspruch hat die Geschädigte in wirksamer Weise an den Kläger abgetreten.

1.

Dies ergibt sich allerdings nicht bereits aus der Abtretung, die der Geschädigte mit der Auftragserteilung abgegeben hatte und die der Kläger mit der Ausführung des Auftrags in konkludenter Weise angenommen hatte.

a)

Allerdings ist diese Abtretung nicht mangels Bestimmtheit unwirksam.

Abtretungsvereinbarungen mit demselben oder einem nahezu identischen Wortlaut wie im vorliegenden Fall waren wiederholt Gegenstand von Entscheidungen des BGH (Urteil vom 31.03.2012 – VI ZR 143/11; Urteil vom 11.09.2012 – VI ZR 296/11; Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 8/12). Der BGH hat in diesen Entscheidungen jeweils keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abtretungsvereinbarungen geäußert. Zwar hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 07.06.2011 – VI ZR 260/10 ausgeführt:

Tritt der Geschädigte nach einem Fahrzeugschaden seine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall in Höhe der Gutachterkosten ab, ist die Abtretung mangels hinreichender Bestimmbarkeit unwirksam.

In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte der Geschädigte aber nicht den auf die Erstattung der Gutachterkosten gerichteten Schadenersatzanspruch an den Sachverständigen abgetreten, sondern eine Vielzahl von Forderungen bis zur Höhe der entstehenden Gutachterkosten. Hierzu führte der Bundesgerichtshof aus:

Nach ihrem eindeutigen Wortlaut erfasst sie eine Mehrzahl von Forderungen, nämlich sämtliche Ansprüche des Geschädigten aus dem betreffenden Verkehrsunfall. Mit Recht hat das Berufungsgericht in der Bezugnahme der Abtretung auf die Höhe der Gutachterkosten lediglich eine Beschränkung hinsichtlich des Umfangs der Abtretung gesehen. Die Abtretung sollte ersichtlich nicht nur die Forderung auf Ersatz der Gutachterkosten erfassen. Dieser Anspruch ist entgegen der Auffassung der Revision auch kein unselbständiger Rechnungsposten, sondern im Verhältnis zu dem Anspruch auf Ersatz des Fahrzeugschadens vielmehr eine selbständige Forderung. (...) Um dem Bestimmbarkeitserfordernis zu genügen, wäre es deshalb erforderlich gewesen, in der Abtretungserklärung den Umfang der von der Abtretung erfassten Forderungen der Höhe und der Reihenfolge nach aufzuschlüsseln. Daran fehlt es bei der hier verwendeten Abtretungserklärung.

Es bleibt daher bei den allgemeinen Anforderungen, nach denen eine Abtretung wirksam ist, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Dies ist der Fall, wenn nach dem Wortlaut der Abtretung nur die Schadenersatzforderung auf Erstattung eines ganz spezifischen Schadens/einer spezifischen Schadensposition abgetreten wird, wobei eine Bezifferung des Schadensersatzanspruchs im Zeitpunkt der Abtretungserklärung nicht erforderlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.09. 2012 – VI ZR 296/11, für Mietwagenkosten).

Diesen Anforderungen genügt die in Anlage KS1 (Bl. 19) enthaltene Erklärung vom 19.06.2018.

b)

Nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Berufungsgerichts stand der Wirksamkeit der Abtretung auch nicht entgegen, dass nicht ausdrücklich eine Pflicht des Klägers zur Rückabtretung für den Fall vereinbart wurde, dass die Geschädigte selbst die Rechnung begleichen würde.

Das Gericht war insoweit der Auffassung des LG Coburg gefolgt, dass in seinem Urteil vom 28.05.2021 (33 S 49/20) folgendes ausgeführt hat:

Im Unterschied zu der vom BGH in der zitierten Entscheidung zu beurteilenden Abtretung findet sich in der vorliegenden Abtretung keine unklare oder missverständliche Regelung zum Schicksal der Schadensersatzforderung für den Fall der Geltendmachung des Honoraranspruchs gegenüber dem Auftraggeber. Vielmehr findet sich überhaupt keine Regelung dazu, dass der Geschädigte von der Klägerin weiterhin auf Zahlung des Sachverständigenhonorars in Anspruch genommen werden kann und dementsprechend auch keine Regelung dazu, welches Schicksal dann die abgetretene Schadensersatzforderung des Geschädigten erfahren soll. Es fehlt mithin bereits an einer Bestimmung, die unklar oder unverständlich sein könnte. Die Klägerin war allerdings weder nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch aus einem anderen Rechtsgrund gehalten, formularmäßig auf die sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz oder aus der Rechtsnatur eines Vertrages folgenden Rechte des Vertragspartners hinzuweisen, diese ausdrücklich zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren; das Transparenzgebot will lediglich verhindern, dass Rechte und Pflichten durch unklar oder schwer verständlich gefasste Klauseln verschleiert oder für den Vertragspartner schwer durchschaubar werden, vgl. BGH, Urteil vom 14.5.1996, Az: XI ZR 257/94, NJW 1996, 2092. Das Transparenzgebot will den Verwender nicht zwingen, jede AGB-Regelung gleichsam mit einem umfassenden Kommentar zu versehen, vgl. BGH, Urteil vom 10.7.1990, Az. XI ZR 275/89, NJW 1990, 2383. Insbesondere ergibt sich eine solche Obliegenheit nicht aus dem Täuschungs- (bzw. Verschleierungs-) und Vollständigkeitsgebot als Ausprägung der gebotenen Transparenz. Eine unangemessene Benachteiligung läge in diesen Fallgestaltungen erst in der vom Verwender zurechenbar geschaffenen Gefahr einer Behinderung seines Vertragspartners bei der effektiven Wahrnehmung seiner Rechte, sofern und soweit er davon abgehalten wird, bereits im Vorfeld zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung unter Bezugnahme auf die Klausel Ansprüche des Verwenders abzuwehren oder von der Geltendmachung ihm zustehender Rechte abgeschreckt wird; erforderlich hierfür ist, dass der Verwender die Gefahr solcher Fehldeutungen durch unklare oder mehrdeutige Klauselgestaltung selbst hervorgerufen oder verstärkt hat,

Die vom Beklagten angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.02.2020 (VI ZR 135/19) hätte dem nicht entgegengestanden. Zum einen wurde im vorliegenden Falle anders als in dem der genannten Entscheidung zugrundeliegenden Falle die Schadensersatzforderung nicht "erfüllungshalber" abgetreten, und zum anderen wurde auch nicht vereinbart, dass der Geschädigte die Schadensersatzforderung im Falle der Inanspruchnahme durch den Sachverständigen zurückerhält. Die vorliegende Abtretungserklärung enthält – wie im Falle des LG Coburg – gerade keine unklare oder missverständliche Regelung zum Schicksal der Schadensersatzforderung für den Fall der Geltendmachung des Honoraranspruchs gegenüber dem Auftraggeber. Vielmehr findet sich überhaupt keine Regelung dazu.

Allerdings sieht sich die Kammer im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.02.2023 (VI ZR 137/22) gehindert, an ihrer Rechtsprechung festzuhalten.

Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung zu einer Klausel wie der hier streitgegenständlichen ausgeführt, für den durchschnittlichen Unfallgeschädigten werde aus der Klausel nicht hinreichend deutlich, unter welchen Voraussetzungen er vom Sachverständigen trotz erfolgter Abtretung weiterhin wegen der Gutachtenkosten in Anspruch genommen werden kann. Der Geschädigte werde zwar darauf hingewiesen, dass seine persönliche Haftung für die Gutachtenkosten trotz der Abtretung bestehen bleibe und dass die Abtretung nicht an Erfüllung statt erfolge, womit der Sache nach rechtlich eine Abtretung erfüllungshalber vereinbart wird. Damit werde dem Geschädigten aber nicht klar und überschaubar vermittelt, welche Rechte er im Zusammenhang mit dieser Abtretung hat. So werde der Geschädigte weder darauf hingewiesen, dass mit der Leistung erfüllungshalber regelmäßig eine Stundung der "Grundforderung", hier also der Honorarforderung verbunden ist, weshalb der Sachverständige auf diese erst zurückgreifen darf, wenn der Versuch der anderweitigen Befriedigung aus der ihm erfüllungshalber übertragenen Forderung gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer fehlgeschlagen und damit die Stundung der Honorarforderung entfallen ist. Noch werde dem Geschädigten mitgeteilt, dass er, auch wenn der Sachverständige seiner Verwertungsobliegenheit nachgekommen ist, zur Erfüllung der Honorarforderung nur Zug-um-Zug gegen Rückabtretung der erfüllungshalber an den Sachverständigen abgetretenen Schadensersatzforderung gegen den Schädiger und den Haftpflichtversicherer verpflichtet.

2.

Allerdings hat die Geschädigte am 31.05.2023 eine weitere Abtretungserklärung unterzeichnet, die der Kläger angenommen hat und wegen deren Inhaltes auf Band II Bl. 5 der Akten Bezug genommen wird.

Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Abtretungserklärung sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

III.

Der nunmehr wirksam an den Kläger abgetretene Anspruch ist nicht verjährt.

Die Voraussetzungen der Verjährung traten nämlich erst mit Erteilung des richterlichen Hinweises am 28.04.2023 ein, mit dem das Gericht auf die vorzitierte neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs hingewiesen hatte.

Neben dem Bestehen des Anspruchs setzt der Verjährungsbeginn nämlich auch voraus, dass der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Kenntnis im vorgenannten Sinne verlangt nach einhelliger Auffassung nicht, dass der Gläubiger alle Einzelheiten der dem Anspruch zugrundeliegenden Umstände überblickt. Ausreichend ist,

dass der Gläubiger den Hergang in seinen Grundzügen kennt und weiß, dass der Sachverhalt erhebliche Anhaltspunkte für die Entstehung eines Anspruchs bietet. Aus den Umständen muss für den Gläubiger ferner ersichtlich sein, dass gerade er als Anspruchsinhaber in Betracht kommt. Maßgeblich ist, ob der Gläubiger auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person Klage erheben kann – sei es auch nur in Form einer Feststellungsklage –, die bei verständiger Würdigung der ihm bekannten Tatsachen so viel Aussicht auf Erfolg bietet, dass sie für ihn zumutbar ist (vgl. etwa MüKoBGB/Grothe, 9. Aufl. 2021, BGB § 199 Rn. 28).

Im vorliegenden Falle hatte die Geschädigte zwar grundsätzlich die erforderliche Kenntnis der maßgeblichen Umstände. Da sie aber auf die Wirksamkeit der mit Auftragserteilung vorgenommenen Abtretung vertraute, fehlte es ihr zwar nicht an der Kenntnis des Schuldners, wohl aber an der Kenntnis des richtigen Gläubigers, nämlich an der Kenntnis davon, dass trotz der Abtretungserklärung nicht etwa der Kläger als vermeintlicher Zessionar, sondern weiterhin allein sie selbst als vermeintliche Zedentin zur verjährungshemmenden gerichtlichen Geltendmachung der Forderung in der Lage sein würde. Diese Unkenntnis ist auch nicht grob fahrlässig, denn das würde voraussetzen, dass die Geschädigte die Unwirksamkeit der ersten Abtretung hätte erkennen müssen – was angesichts der Tatsache, dass auch die erkennende Kammer bislang von der Wirksamkeit dieser Art von Abtretungsvereinbarungen ausgegangen war, kaum verlangt werden kann.

IV.

Hinsichtlich des Antrags zu 2. ist die Klage unbegründet. Ein Anspruch auf Feststellung einer Pflicht zur Verzinsung besteht nicht.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 26.04.2023 (VIII ZR 125/21) folgendes ausgeführt:

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Verzinsung eines materiell-rechtlichen Erstattungsanspruchs für verauslagte Gerichtskostenvorschüsse aus § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB besteht im vorliegenden Fall nicht. Denn jedenfalls mangels Durchsetzbarkeit eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs ist hinsichtlich dieser Forderung kein Verzug eingetreten, sodass Verzugszinsen schon aus diesem Grund nicht geltend gemacht werden können. Ob der Kläger vom Beklagten hier tatsächlich eine Erstattung der Prozesskosten auf materiell-rechtlicher Grundlage beanspruchen könnte, kann deshalb dahingestellt bleiben.

Dem schließt sich das erkennende Gericht an.

B.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 97, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Ehm



Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:
1 S 153/22

25.07.2023

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Iven Hanske, Gutenbergstraße 15, 06112 Halle (Saale),

Kläger und
Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Funke, Reinemann, Exler, Thomas,
Domplatz 01, 06108 Halle,
Geschäftszeichen: CR 239/2022 KA

gegen

Ronny Rink,
Lise-Meitner-Straße 25, 06122 Halle (Saale),

Beklagter und
Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gröne & Ruge,
Große Ulrichstraße 57, 06108 Halle,
Gerichtsfach Nr. 29A, Geschäftszeichen: 76/22

wird der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt auf

133,18 Euro.

Ehm